

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.12.2017

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-98/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.20-2219**

#### Antragsteller:

**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

#### Geltungsdauer

vom: **11. Dezember 2017**

bis: **1. November 2019**

#### Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw.  
T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw.  
T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw.  
T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "Promat-Ganzglastür 30" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion, die wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden darf. Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschließendender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), bzw.
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup> sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1<sup>2</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließendender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel(n) und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Türflügel, Oberteil und Seitenteil(e) werden aus speziellen Ganzglas-Elementen hergestellt, die aus zwei thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsgläsern (ESG) bestehen, die mittels einer umlaufenden Dichtung miteinander verklebt sind.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>3</sup>). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 6/siehe Abschnitt 2.1.5).

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

1.2.2 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie sonstige Nachweise der Verkehrssicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

<sup>1</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

<sup>3</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft selbstschließend, wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>4</sup>) in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>5</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191<sup>6</sup>) bestimmt.<sup>7</sup> Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend".

#### 2.1.3 Raumdichtheit

Die Raumdichtheit wurde nach DIN 18095-2<sup>9</sup> (in Verbindung mit DIN 18095-1<sup>2</sup>) und DIN EN 1634-3<sup>10</sup> bestimmt.<sup>7</sup>

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung<sup>8</sup> angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

#### 2.1.4 Ganzglas-Elemente

Eigenschaften und Zusammensetzung des/der Ganzglas-Elemente(s) sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

#### 2.1.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 6 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A<sup>3</sup> einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsicht-

4	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
5	DIN 4102-18:1991-3	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
6	DIN EN 1191:2000-08	Fenster und Türen - Dauerfunktionsprüfung - Prüfverfahren
7		Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
8		Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
9	DIN 18095-2:1991-03	Rauchschtztüren – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
10	DIN EN 1634-3:2002-02	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschtztabschlüsse

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-2219

Seite 5 von 9 | 8. Dezember 2017

liches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Die Herstellung der Ganzglas-Elemente nach Abschnitt 2.1.4 hat entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen zu erfolgen.

2.2.1.3 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile der Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Feststallanlage entsprechen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30"<sup>11</sup> bzw.  
T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"<sup>11</sup> bzw.
- T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30"<sup>11</sup> bzw.
- T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"<sup>11</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-2219
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>11</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>11</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss einschließlich der Ganzglas-Elemente ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,12</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).  
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile.
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Dichtungen).
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststallanlagen.
- Hinweise zum Transport und zur Lagerung sowie zur Montage der Ganzglas-Elemente.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Feuerschutzabschluss

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

<sup>11</sup> Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

<sup>12</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-2219

Seite 6 von 9 | 8. Dezember 2017

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschlusses geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>13</sup> zu erbringen.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der speziellen Ganzglas-Elemente nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der speziellen Ganzglas-Elemente nach Abschnitt 2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Ganzglas-Elementen gelten zusätzlich die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an vorgefertigten Glaselementen"<sup>14</sup>.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>13</sup>  
<sup>14</sup>

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen  
Die Unterlagen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.20-2219

Seite 7 von 9 | 8. Dezember 2017

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>3</sup> und B<sup>3,12</sup> zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsreihen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der speziellen Ganzglas-Elemente, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der Ganzglas-Elemente, ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>3</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>3,12</sup> sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.<sup>8</sup>

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes****3.1 Ausführung****3.1.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 4 und 5 entsprechen.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>3,12</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>15</sup> zu führen.

<sup>15</sup>

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



### 3.1.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2219 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 7 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3.1.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

### 3.1.4 Transport und Montage

Während des Transportes und der Montage des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der speziellen Ganzglas-Elemente, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Kontakt zwischen Glas und anderen harten Baustoffen und/oder Bauteilen dauerhaft verhindert wird.

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen.

## 3.2 Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 3.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

### 3.2.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

### 3.2.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln, Ganzglas-Elementen).

### 3.2.4 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens zweimal jährlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

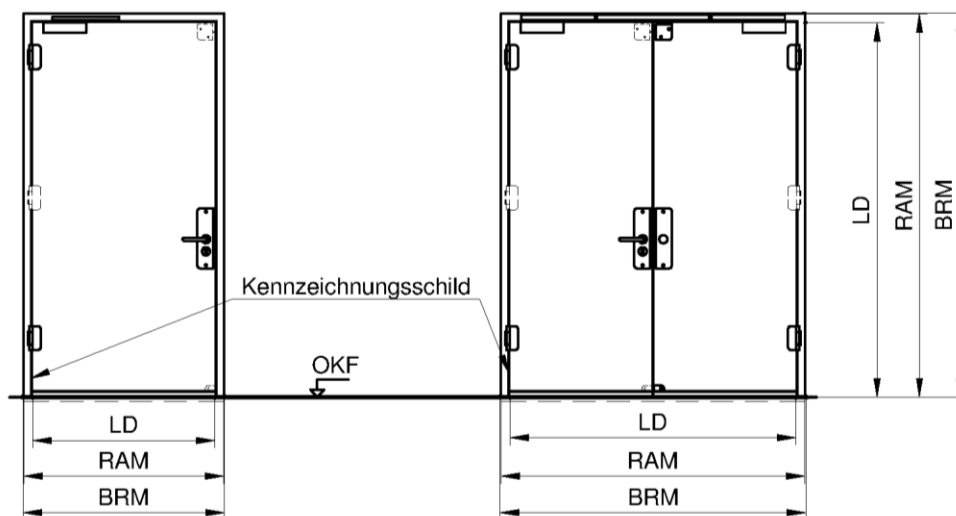


### 3.2.5 Empfehlung für die Reinigung der Ganzglas-Elemente

Es wird empfohlen, eine 1%ige Lösung in Wasser eines neutralen Reinigungsmittels mit einem pH-Wert von ungefähr 7 zu verwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



dargestellt: Gangflügel DIN links  
Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür  
immer mit unterer Bodendichtung ausführen und  
bei Wandanschluss immer beidseitig versiegeln!

**Tür mit Eck- bzw. Umfassungszarge**

FSA	Baurichtmaß BRM (mm)		Zargenaußenmaß ZAM (mm)		lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel (180° Öffnung) Öffnungsbreite GB	
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis		
Eckzarge	T 30-1-FSA	625-1250	1750-2500	692-1317	1783-2533	544-1167	1706-2459	-
	T 30-2-FSA	1375-2500		1442-2567		1292-2417		629-1193
Umfassungszarge	T 30-1-FSA	625-1250	1750-2750	651-1336	1763-2793	544-1186	1718-2718	-
	T 30-1-RS-FSA			1401-2586		1292-2436		641-1206
	T 30-2-FSA T 30-2-RS-FSA	1375-2500						

**Tür mit Rohrrahmenzarge**

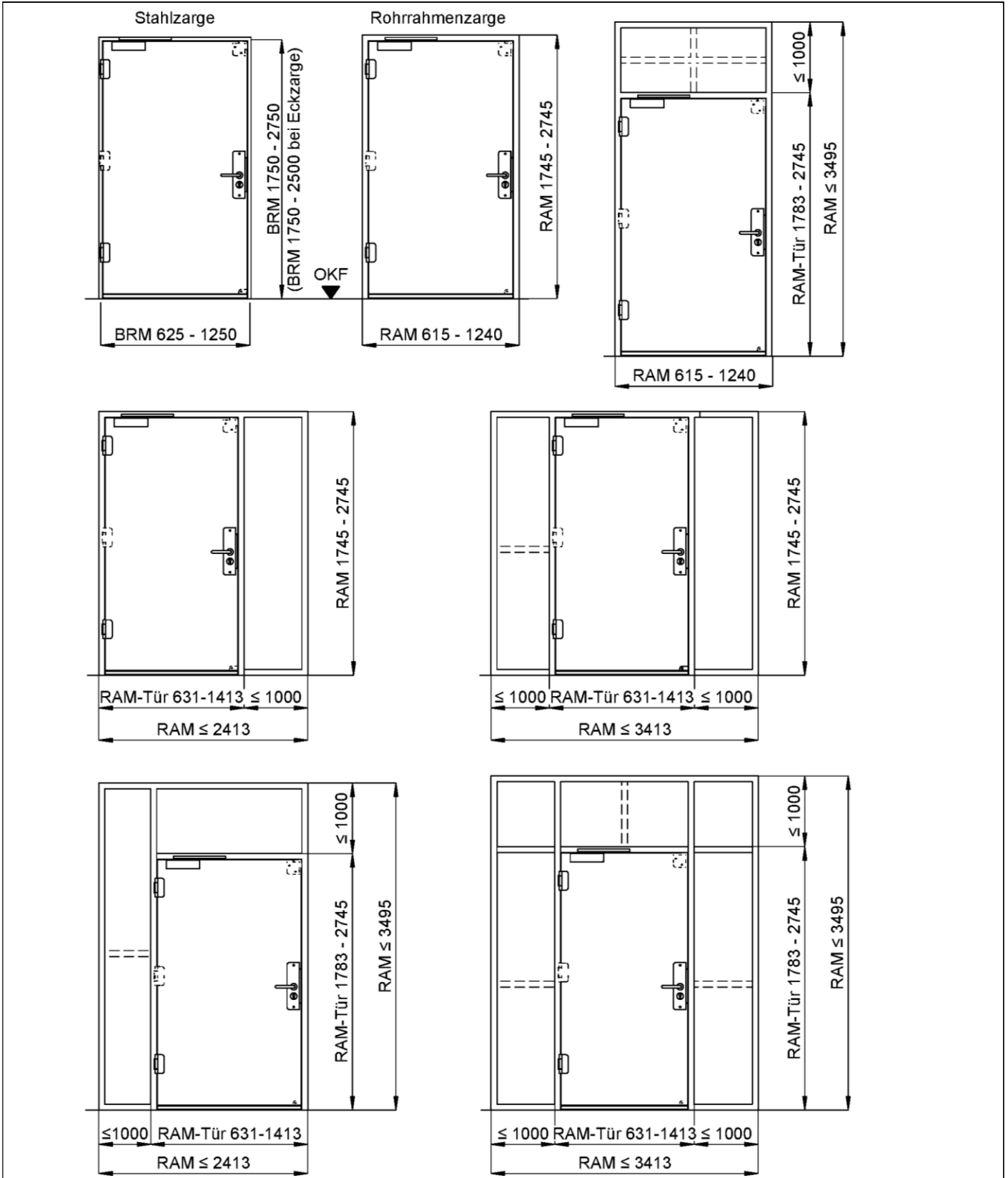
FSA	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß RAM (mm)		lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel (180° Öffnung) Öffnungsbreite GB
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	
T 30-1-FSA T 30-1-RS-FSA	625-1250	1750-2750	615-1240	1745-2745	511-1120	1685-2673	---
T 30-1-(RS-)FSA mit Oberteil		1800-3500		1795-3495			
T 30-1-(RS-)FSA mit 1 Seitenteil	691-2423	1750-2750	681-2413	1745-2745	511-1213	1685-2673	---
T 30-1-(RS-)FSA mit 2 Seitenteilen	741-3423		731-3413				
T 30-1-(RS-)FSA mit Oberteil und 1 Seitenteil	691-2423	1800-3500	681-2413	1795-3495			
T 30-1-(RS-)FSA mit Oberteil und 2 Seitenteilen	741-3423		731-3413				
T 30-2-FSA T 30-2-RS-FSA	1375-2625	1750-2750	1365-2615	1745-2745	1165-2442	1685-2673	646-1211
T 30-2-(RS-)FSA mit Oberteil		1800-3500		1795-3495		1723-2673	
T 30-2-(RS-)FSA mit 1 Seitenteil	1425-3500	1750-2750	1415-3490	1745-2745	1685-2673		
T 30-2-(RS-)FSA mit 2 Seitenteilen	1475-4500		1465-4490				
T 30-2-(RS-)FSA mit Oberteil und 1 Seitenteil	1425-3500	1800-3500	1415-3490	1795-3495		1723-2673	
T 30-2-(RS-)FSA mit Oberteil und 2 Seitenteilen	1475-4500		1465-4490				

Maße in mm

T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"

Übersicht

Anlage 1



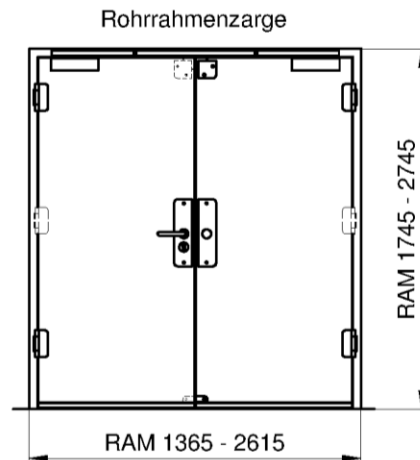
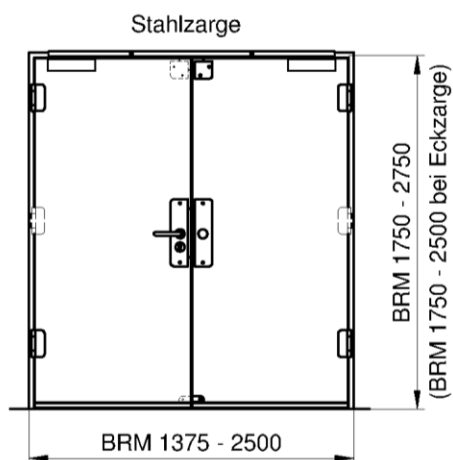
Maße in mm

T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw.  
 T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"

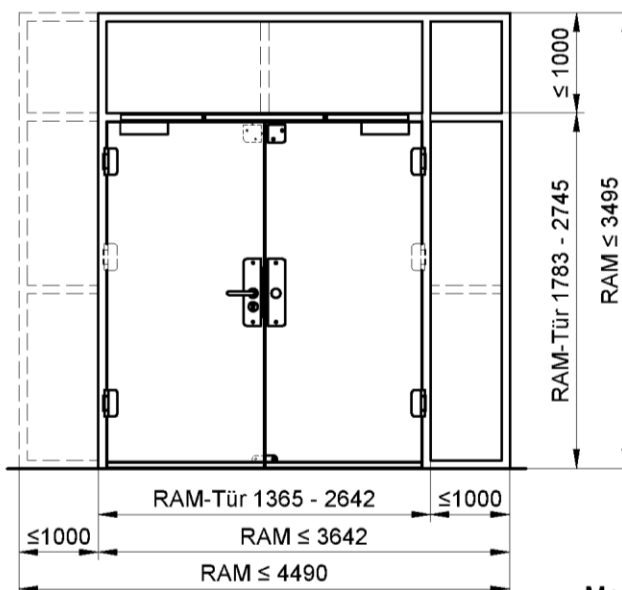
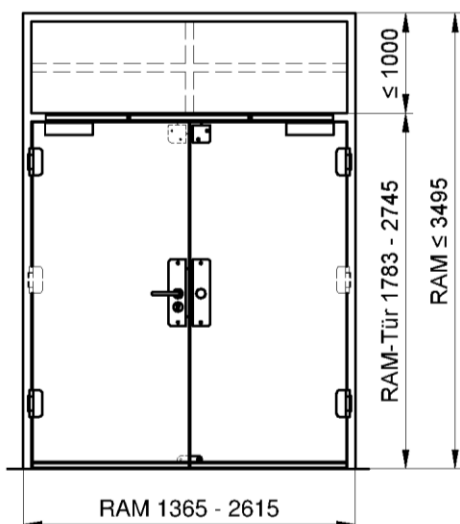
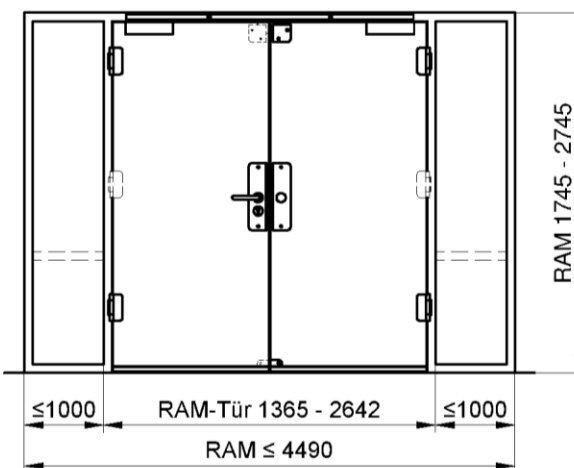
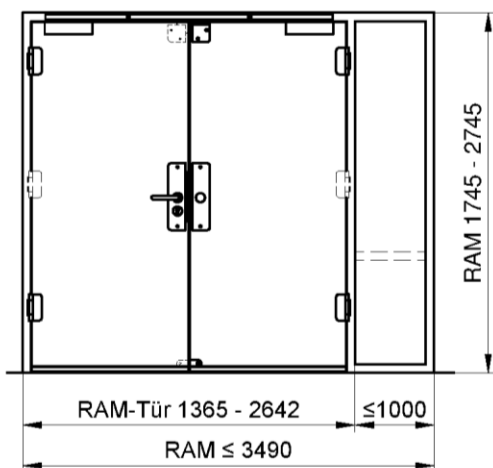
Ansicht

Anlage 2

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-2219



BRM = Baurichtmaß  
 RAM = Rahmenaußenmaß



Maße in mm

T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw.  
 T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"

Ansicht

Anlage 3

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. <sup>1</sup> Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.		
Wände	Mindestdicke [mm]	
	einflügelig	zweiflügelig
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>1</sup> oder DIN EN 1996-1-1 <sup>2</sup> bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA <sup>3</sup> und DIN EN 1996-2 <sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA <sup>5</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1 <sup>6</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401 <sup>7</sup> oder DIN 105-100 <sup>8</sup> bzw. DIN EN 771-2 <sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402 <sup>10</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 <sup>11</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412 <sup>12</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580 <sup>13</sup> mindestens der Mörtelgruppe II	115	175
Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1 <sup>14</sup> , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA <sup>15</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1 <sup>14</sup> , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA <sup>15</sup> , und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)	100	140
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>1</sup> oder DIN EN 1996-1-1 <sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA <sup>3</sup> und DIN EN 1996-2 <sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA <sup>5</sup> aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4 <sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404 <sup>17</sup> mindestens der Steifigkeitsklasse 4 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2 <sup>11</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412 <sup>12</sup> oder nach DIN V 18580 <sup>13</sup> , oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166 <sup>12</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III	115	175
<ol style="list-style-type: none"> <li>1 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)</li> <li>2 DIN EN 1996-1-1:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk</li> <li>3 DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk</li> <li>4 DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk</li> <li>5 DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk</li> <li>6 DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel</li> <li>7 DIN 20000-401:2012-11 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07</li> <li>8 DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften</li> <li>9 DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine</li> <li>10 DIN 20000-402:2016-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11</li> <li>11 DIN EN 998-2:2010-12 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel</li> <li>12 DIN V 20000-412:2004-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09</li> <li>13 DIN V 18580:2004-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften</li> <li>14 DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau</li> <li>15 DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau</li> <li>16 DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine</li> <li>17 DIN 20000-404:2015-12 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07</li> </ol>		
T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"	Anlage 4	
Wände		

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]	
	einflügelig	zweiflügelig
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 <sup>19</sup> ; Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100	---
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4 <sup>19</sup> ; Tabelle 49, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100	---
Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "Promat-Ganzglaswand F1-30" (Z-19.14-1996) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.		
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse <sup>1</sup>		
- Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.40.04-3.40.06 / 3.41.01-3.41.04	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W112	Mindestdicke ≥ 100 mm
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis <sup>1</sup>		
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	W112	Mindestdicke ≥ 150 mm
Bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 <sup>13</sup>		
Bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse <sup>1</sup>		
- Nr. P-3186/4559-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3175/4649-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3176/4645-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3067/071/12-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3069/073/12-MPA BS	nach statischem Nachweis	
Bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4 <sup>13</sup>		
Bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse <sup>1</sup>		
- Nr. P-3928/4649-MPA BS	nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3082/0729-MPA BS	nach statischem Nachweis	
T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"	Anlage 5	
Wände und Bauteile		

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - in Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgeklebt werden können.
- Austausch des Schlosses durch geeignetes (vergleichbares), selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>20</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>21</sup>, sofern sie aufgeklebt werden können.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

<sup>20</sup> mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis  
<sup>21</sup> mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder allgemeiner Bauartgenehmigung

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.20-2219

T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"	Anlage 6
Zulässige Änderungen und Ergänzungen	



**MUSTER**

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
 .....

- Bauvorhaben:

.....  
 .....

- Zeitraum des Einbaus  
 des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

.....  
 .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-2219 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen).

T 30-1-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw.  
 T 30-2-FSA "Promat-Ganzglastür 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "Promat-Ganzglastür 30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7